

**DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE
AUFMERKSAMKEIT. IM ZWEIFELSFALLE SOLLTEN SIE PROFESSIONELLEN RAT EINHOLEN.**

MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable

Sitz: 6B, route de Trèves, L-2633 Senningerberg

Handels- und Unternehmensregister Luxemburg: B 29192

(die „**GESELLSCHAFT**“)

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS GLOBAL
DISCOVERY FUND („DER ZU VERSCHMELZENDE FONDS“) UND DES MORGAN STANLEY
INVESTMENT FUNDS GLOBAL ADVANTAGE FUND (DER „AUFNEHMENDE FONDS“)**

(DIE „VERSCHMELZENDEN FONDS“)

18. Juli 2019

Sehr geehrte Anteilinhaber,

der Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT (der „**VERWALTUNGSRAT**“) hat beschlossen, den ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit dem AUFNEHMENDEN FONDS zu verschmelzen (die „**VERSCHMELZUNG**“). Die Verschmelzung wird am 27. August 2019 wirksam werden (das „**WIRKSAMKEITSDATUM**“).

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen und Folgen der VERSCHMELZUNG. Bitte kontaktieren Sie bei Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung Ihren Finanzberater. Die VERSCHMELZUNG kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Anteilinhaber sollten sich bei steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG an Ihren Steuerberater wenden.

In dieser Mitteilung nicht definierte, in Großbuchstaben verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Prospekt der GESELLSCHAFT (der „**PROSPEKT**“) zugewiesen sind.

1. Gründe für die VERSCHMELZUNG

Eine Prüfung des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS und des AUFNEHMENDEN FONDS hat eine Reihe von Ähnlichkeiten zwischen beiden Strategien, z.B. hinsichtlich Portfoliokonzentration, geographischer Ausrichtung, Sektoranalyse und Crossover ergeben.

Zwecks Bündelung der Anlagekapazitäten und Optimierung der gegenwärtig von den VERSCHMELZENDEN FONDS getragenen Kosten ist geplant, den ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit dem AUFNEHMENDEN FONDS zu verschmelzen. Die geplante VERSCHMELZUNG bietet bestehenden Anlegern des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS die Möglichkeit, mit einem geänderten Anlagestil weiterhin in globalen Aktienwerten investiert zu sein. Die Zielmarktbewertung und das Profil des typischen Anlegers der VERSCHMELZENDEN FONDS sind identisch.

2. Überblick über die VERSCHMELZUNG

- (i) Die VERSCHMELZUNG wird zwischen dem ZU VERSCHMELZENDEN FONDS und dem AUFNEHMENDEN FONDS und gegenüber Dritten am WIRKSAMKEITS DATUM endgültig wirksam.

- (ii) Am WIRKSAMKEITSDATUM werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS auf den AUFNEHMENDEN FONDS übertragen. Infolge der VERSCHMELZUNG besteht der ZU VERSCHMELZENDE FONDS nicht länger weiter und wird daher am WIRKSAMKEITSDATUM ohne Abwicklung aufgelöst werden.
- (iii) Es wird keine Hauptversammlung zur Genehmigung der VERSCHMELZUNG einberufen und die VERSCHMELZUNG bedarf nicht der Zustimmung der Anteilinhaber.
- (iv) Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS, die der VERSCHMELZUNG nicht zustimmen, haben das Recht, vor dem 20. August 2019 hinsichtlich des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS bzw. vor dem 20. August 2019 hinsichtlich des AUFNEHMENDEN FONDS kostenlos (mit Ausnahme eines geltenden Rücknahmeabschlags und sonstiger vom ZU VERSCHMELZENDEN FONDS zur Deckung von Desinvestitionskosten berechneter Gebühren) die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile derselben oder einer anderen Anteilkategorie eines anderen an der VERSCHMELZUNG nicht beteiligten Fonds der GESELLSCHAFT zu verlangen. Siehe nachstehend Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG*).
- (v) Anteilinhaber, die am WIRKSAMKEITSDATUM Anteile des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS halten, erhalten, wie nachstehend beschrieben, im Austausch für ihre am ZU VERSCHMELZENDEN FONDS gehaltenen Anteile nach Maßgabe der für die Anteile jeweils geltenden Umtauschquote automatisch entsprechende Anteile des AUFNEHMENDEN FONDS. Diese Anteilinhaber haben ab dem vorgenannten Datum an der Performance des AUFNEHMENDEN FONDS teil. Anteilinhaber erhalten so schnell wie nach dem WIRKSAMKEITSDATUM möglich eine Bestätigungsmitteilung mit Angabe ihres jeweiligen am AUFNEHMENDEN FONDS gehaltenen Anteilsbestandes. Nähere Informationen sind im nachstehenden Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG*) enthalten.
- (vi) Es wird nach wie vor möglich sein, Anteile der VERSCHMELZENDEN FONDS, wie nachstehend in Abschnitt 7 beschrieben, zu zeichnen, zurückzugeben und umzutauschen.
- (vii) Die Verfahrensschritte der VERSCHMELZUNG sind nachstehend in Abschnitt 7 dargelegt.
- (viii) Die VERSCHMELZUNG wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“) genehmigt.
- (ix) Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der VERSCHMELZUNG zusammen.

Mitteilung an die Anteilinhaber	18. Juli 2019
Handelsschluss des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS	20. August 2019
Berechnung der für die Anteile jeweils geltenden Umtauschquoten	27. August 2019
WIRKSAMKEITSDATUM	27. August 2019

3. Auswirkungen der VERSCHMELZUNG auf die Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS

3.1 Auswirkungen der VERSCHMELZUNG auf die Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS

Für die Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS hat die VERSCHMELZUNG zur Folge, dass ihre jeweiligen Anteilsbestände am ZU VERSCHMELZENDEN FONDS in Anteile des AUFNEHMENDEN FONDS umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt am WIRKSAMKEITS DATUM zu den nachstehend genannten Bedingungen und nach Maßgabe der jeweils geltenden Umtauschquote.

Die VERSCHMELZUNG ist für alle Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS verbindlich, die ihr Recht nicht ausgeübt haben, die Rücknahme ihrer Anteile zu den nachstehend genannten Bedingungen innerhalb des nachstehend genannten Zeitrahmens zu verlangen.

Infolge der VERSCHMELZUNG wird keine Zeichnungsgebühr innerhalb des AUFNEHMENDEN FONDS erhoben.

Zur vereinfachten Durchführung der VERSCHMELZUNG wird der ANLAGEBERATER vor der VERSCHMELZUNG das Portfolio des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS rebalancieren, um die Portfolio Positionierung des AUFNEHMENDEN FONDS wiederzuspiegeln. Ungeachtet dessen wird der ZU VERSCHMELZENDE FONDS während des dem WIRKSAMKEITS DATUM vorangehenden Monats sein Anlageziel, seine Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen weiterhin erfüllen.

Die Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS werden, so sei vorsorglich darauf hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Rebalancierung des Portfolios des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS anfallenden Transaktionskosten tragen. Die Swing Pricing-Verfahren der GESELLSCHAFT können auf vom ZU VERSCHMELZENDEN FONDS in den AUFNEHMENDEN FONDS erfolgende Zuflüsse angewandt werden.

3.2 Auswirkungen der VERSCHMELZUNG auf die Anteilinhaber des AUFNEHMENDEN FONDS

Für die Anteilinhaber des AUFNEHMENDEN FONDS wird die VERSCHMELZUNG mit Ausnahme einer Zunahme des verwalteten Vermögens des AUFNEHMENDEN FONDS keine vorhersehbaren Auswirkungen haben. Insbesondere ist nicht prognostiziert, dass die VERSCHMELZUNG eine Verwässerung der Performance des AUFNEHMENDEN FONDS zur Folge haben wird.

Die VERSCHMELZUNG ist für alle Anteilinhaber des AUFNEHMENDEN FONDS bindend, die ihr Recht nicht ausgeübt haben, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu den nachstehend in Abschnitt 7 genannten Bedingungen während des nachstehend in Abschnitt 7 genannten Zeitrahmens zu verlangen.

Die GESELLSCHAFT kann zum Schutz der Anteilinhaber des AUFNEHMENDEN FONDS den jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile des AUFNEHMENDEN FONDS mittels Swing Pricing-Verfahren anpassen, um mögliche infolge eines Zuflusses vom ZU

VERSCHMELZENDEN FONDS in den AUFNEHMENDEN FONDS entstehende Verwässerungseffekte zu minimieren.

Der ANLAGEBERATER wird das Portfolio des AUFNEHMENDEN FONDS nach dem WIRKSAMKEITSDATUM nicht rebalancieren.

4. Merkmale der VERSCHMELZENDEN FONDS

In Anhang 1 sind die wesentlichen Unterschiede zwischen dem ZU VERSCHMELZENDEN FONDS und dem AUFNEHMENDEN FONDS, einschließlich der jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik, des jeweiligen Synthetischen Risiko-Rendite-Indikators und der Verwaltungsgebühr auf Anteilklassen-Basis, dargelegt. Die Gesamtkostenquoten sind in Anhang 1 nicht dargelegt, da diese für alle zu verschmelzenden Anteilklassen identisch sind.

Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS sollten zusätzlich zu den in Anhang 1 enthaltenen Informationen sorgfältig die im PROSPEKT und in den wesentlichen Anlegerinformationen für den AUFNEHMENDEN FONDS enthaltene Beschreibung des AUFNEHMENDEN FONDS lesen, bevor sie eine Entscheidung im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG treffen.

5. Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Zum Zweck der Berechnung der für die jeweiligen Anteile geltenden Umtauschquoten werden die in der SATZUNG und im PROSPEKT genannten Bestimmungen für die Berechnung des Nettoinventarwerts angewandt, um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS und des AUFNEHMENDEN FONDS zu bestimmen.

Wie vorstehend beschrieben kann die GESELLSCHAFT den jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile des AUFNEHMENDEN FONDS mittels Swing Pricing-Verfahren anpassen, um mögliche infolge von Zuflüssen vom ZU VERSCHMELZENDEN FONDS in den AUFNEHMENDEN FONDS entstehende Verwässerungseffekte zu minimieren.

6. Rechte der Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG

Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS, die am WIRKSAMKEITS DATUM Anteile am ZU VERSCHMELZENDEN FONDS halten, erhalten im Tausch gegen ihre am ZU VERSCHMELZENDEN FONDS gehaltenen Anteile registrierte Anteile der jeweiligen übernehmenden Anteilkasse des AUFNEHMENDEN FONDS, wie nachstehend in Abschnitt (e) (*Zu verschmelzende und aufzunehmende Anteilklassen - Eigenschaften und Merkmale*) von Anhang 1 näher dargelegt.

Die Anzahl der im AUFNEHMENDEN FONDS für den jeweiligen Anteilsbestand am ZU VERSCHMELZENDEN FONDS auszugebenden Anteile berechnet sich für jede Anteilkasse wie folgt:

Zahl der Anteile an der jeweiligen Anteilkasse des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS multipliziert mit der jeweils geltenden Umtauschquote (zu berechnen auf Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte je Anteil der jeweiligen Anteilklassen des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS und des AUFNEHMENDEN FONDS zum 27. August 2019)

Zwischen der Währung, auf die die zu verschmelzenden Anteilklassen lauten, und USD kann die Anwendung eines Umrechnungskurses erforderlich werden, wenn der Nettoinventarwert der zu verschmelzenden Anteilkasse nicht in einer der Währungen berechnet wird, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden aufnehmenden Anteilkasse verwendet werden.

Werden infolge der Anwendung der jeweiligen für die Anteile geltenden Umtauschquoten keine vollen Anteile im AUFNEHMENDEN FONDS ausgegeben, erhalten die Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS auf bis zu drei Dezimalstellen lautende Bruchteile von Anteilen am AUFNEHMENDEN FONDS.

Infolge der VERSCHMELZUNG wird keine Zeichnungsgebühr innerhalb des AUFNEHMENDEN FONDS erhoben.

Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS erwerben ab dem WIRKSAMKEITSDATUM Rechte als Anteilinhaber des AUFNEHMENDEN FONDS und nehmen ab dem WIRKSAMKEITSDATUM an der Performance des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilkasse des AUFNEHMENDEN FONDS teil.

Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS, die der VERSCHMELZUNG nicht zustimmen, haben das Recht, die Rücknahme oder, falls möglich, den Umtausch ihrer Anteile zum jeweils geltenden Nettoinventarwert vor dem 20. August 2019 im Hinblick auf den ZU VERSCHMELZENDEN FONDS und vor dem 20. August 2019 im Hinblick auf den AUFNEHMENDEN FONDS kostenlos (mit Ausnahme eines geltenden Rücknahmeabschlags und sonstiger vom ZU VERSCHMELZENDEN FONDS zur Deckung von Desinvestitionskosten berechneter Gebühren) zu verlangen.

7. Verfahrensschritte

Für die Durchführung der VERSCHMELZUNG ist nach Artikel 24 der SATZUNG kein Votum der Anteilinhaber erforderlich. Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS, die der VERSCHMELZUNG nicht zustimmen, können vor dem 20. August 2019 die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile, wie vorstehend in Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilinhaber der VERSCHMELZENDEN FONDS im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG*) beschrieben, verlangen.

7.1 Aussetzung des Handels

Zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Durchführung der für die VERSCHMELZUNG notwendigen Verfahren hat der VERWALTUNGSRAT der GESELLSCHAFT beschlossen, dass, sofern nicht zuvor vereinbart:

- Anträge auf die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS für Anleger, die nicht bereits Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS sind, mit Wirkung ab dem 20. August 2019 nicht angenommen oder bearbeitet werden; und
- Anträge auf die Rücknahme, Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS ab dem 20. August 2019 nicht angenommen oder bearbeitet werden.

Die VERSCHMELZUNG hat keine Auswirkungen auf den Handel der Anteile des AUFNEHMENDEN FONDS. Rücknahme-, Zeichnungs- und Umtauschanträge werden vorbehaltlich der Bedingungen des PROSPEKTS während der gesamten Dauer der VERSCHMELZUNG wie gehabt angenommen.

7.2 Bestätigung der VERSCHMELZUNG

Jeder Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS erhält eine Mitteilung, in der bestätigt wird, (i) dass die VERSCHMELZUNG durchgeführt wurde, und (ii) wie viele Anteile der betreffenden Anteilkasse des AUFNEHMENDEN FONDS er nach der VERSCHMELZUNG hält.

Jeder Anteilinhaber des AUFNEHMENDEN FONDS erhält eine Mitteilung, in der bestätigt wird, dass die VERSCHMELZUNG durchgeführt wurde.

7.3 *Veröffentlichungen*

Die VERSCHMELZUNG und ihr WIRKSAMKEITSDATUM werden vor dem WIRKSAMKEITSDATUM auf der zentralen Online-Platform des Großherzogtums Luxemburg, *Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)*, veröffentlicht. Diese Informationen sind auch in den anderen Ländern, in denen Anteile der VERSCHMELZENDEN FONDS vertrieben werden, öffentlich zugänglich zu machen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

7.4 *Genehmigung der zuständigen Behörden*

Die VERSCHMELZUNG wurde von der CSSF, der für die GESELLSCHAFT zuständigen Aufsichtsbehörde in Luxemburg, genehmigt.

8. Kosten der VERSCHMELZUNG

Die VERWALTUNSGESELLSCHAFT trägt alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der VERSCHMELZUNG entstehenden Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten.

9. Besteuerung

Die VERSCHMELZUNG des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS mit dem AUFNEHMENDEN FONDS kann für Anteilinhaber steuerliche Auswirkungen haben. Anteilinhaber sollten im Hinblick auf die Auswirkungen der VERSCHMELZUNG auf ihre individuelle steuerliche Situation fachlichen Rat einholen.

10. Zusätzliche Informationen

10.1 *Verschmelzungsberichte*

Ernst & Young S.A., Luxembourg, der im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG autorisierte Wirtschaftsprüfer der GESELLSCHAFT, wird Verschmelzungsberichte erstellen, die eine Validierung der folgenden Punkte enthalten:

- 1) die der Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zugrunde gelegten Kriterien für die Berechnung der für die Anteile geltenden Umtauschquoten;
- 2) die Berechnungsmethode für die Bestimmung der für die Anteile geltenden Umtauschquoten; und
- 3) die endgültigen für die Anteile geltenden Umtauschquoten.

Die Verschmelzungsberichte in Bezug auf die vorstehenden Punkte 1) bis 3) sind den Anteilinhabern der VERSCHMELZENDEN FONDS und der CSSF auf Verlangen kostenlos am Sitz der GESELLSCHAFT zur Verfügung zu stellen.

10.2 *Weitere verfügbare Dokumente*

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilinhabern der VERSCHMELZENDEN FONDS ab dem 18. Juli 2019 am Sitz der GESELLSCHAFT auf Verlangen kostenlos zur Verfügung:

- (a) der vom VERWALTUNGSRAT erstellte Verschmelzungsplan mit näheren Angaben zur VERSCHMELZUNG, einschließlich der Methode zur Bestimmung der für die Anteile geltenden Umtauschquoten (der „**VERSCHMELZUNGSPLAN**“);

- (b) eine Erklärung der Depotbank der GESELLSCHAFT, in der diese bestätigt, dass sie geprüft hat, dass der VERSCHMELZUNGSPLAN mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen und der SATZUNG vereinbar ist;
- (c) der PROSPEKT; und
- (d) die wesentlichen Anlegerinformationen für den ZU VERSCHMELZENDEN FONDS und den AUFNEHMENDEN FONDS. Der VERWALTUNGSRAT weist die Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS darauf hin, dass es wichtig ist, die wesentlichen Anlegerinformationen des AUFNEHMENDEN FONDS zu lesen, bevor sie eine Entscheidung im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG treffen.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder den Sitz der GESELLSCHAFT.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht haben die in dieser Mitteilung verwendeten Begriffe in Großbuchstaben die Bedeutung, die ihnen im aktuellen PROSPEKT zugewiesen wird.

Der VERWALTUNGSRAT übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der in dieser Mitteilung enthaltenen Informationen.

Der PROSPEKT ist für die Anleger kostenlos am Sitz der GESELLSCHAFT oder bei den Niederlassungen der ausländischen Vertreter erhältlich.

Bitte kontaktieren Sie bei Fragen oder Anliegen zu dieser Mitteilung die GESELLSCHAFT an ihrem Sitz in Luxemburg oder den Vertreter der GESELLSCHAFT in Ihrem Land. Sie sollten sich über die steuerlichen Folgen des Vorgenannten in dem Land Ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren und gegebenenfalls Rat einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Der VERWALTUNGSRAT

Exemplare des Prospekts für die Schweiz, der wesentlichen Informationen für den Anleger, der Statuten, der Jahres- und der Halbjahresberichte, in deutscher Sprache, sowie weitere Informationen, können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden: Carnegie Fund Services SA, 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Tel. 022 705 11 77. Als Schweizer Zahlstelle fungiert die Banque Cantonale de Genève, quai de l'Ile 17, CH-1204 Genf.

ANHANG 1

WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEM ZU VERSCHMELZENDEN FONDS UND DEM AUFNEHMENDEN FONDS

Dieser Anhang enthält eine Gegenüberstellung der wesentlichen Merkmale des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS und des AUFNEHMENDEN FONDS.

Anteilinhaber des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS sollten zusätzlich zu den nachstehend genannten Informationen sorgfältig die im PROSPEKT und in den wesentlichen Anlegerinformationen für den AUFNEHMENDEN FONDS enthaltene Beschreibung des AUFNEHMENDEN FONDS lesen, bevor sie eine Entscheidung im Zusammenhang mit der VERSCHMELZUNG treffen.

(a) Anlageziele und Anlagepolitik

	ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Anlageziele und Anlagepolitik	<p>Anlageziel des Global Discovery Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen verfolgt der Fonds sein Anlageziel, indem er vorwiegend in Aktienwerte weltweit ansässiger etablierter und aufstrebender Unternehmen investiert, deren Kapitalisierung der von Unternehmen entspricht, die im MSCI All Country World Index abgebildet sind.</p> <p>Der Fonds kann ergänzend in Aktien von Unternehmen, die die vorstehend genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Depositary Receipts (Depositary Receipts) (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), Vorzugsaktien, über Stock Connect in China A-Shares, Optionsscheine auf Wertpapiere, Barvermögen und Zahlungsmitteläquivalente sowie andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Außerdem kann der Fonds in beschränktem Umfang in ETFs</p>	<p>Das Anlageziel des Global Advantage Fund besteht darin, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen, indem er weltweit hauptsächlich Anlagen in Wertpapieren tätigt, die von Unternehmen emittiert werden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen wird das Anlageziel des Fonds hauptsächlich durch die Anlage in Aktienwerte von etablierten Gesellschaften mit großer Kapitalisierung verfolgt. In dem Anlageprozess konzentriert man sich auf eine Aktienauswahl nach dem Bottom-Up-Ansatz, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten in einzelnen Unternehmen gesucht werden. Die Auswahl von Wertpapieren für die Anlagen wird von der Suche nach Gesellschaften mit großer Marktkapitalisierung, einem starken Wiedererkennungswert des Namens und nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen vorangetrieben, wobei typischerweise Unternehmen der Vorzug gegeben wird, die steigende Renditen auf das eingesetzte Kapital, überdurchschnittliche Geschäftsaussichten, eine starke Generierung von freiem Cashflow im gegenwärtigen Zeitraum und ein attraktives Risiken und Chancen-Verhältnis zu bieten haben. Der</p>

	<p>investieren. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.</p>	<p>Anlageprozess wird durch Fundamentalanalysen gesteuert. Die Entwicklung des Unternehmens, einschließlich der Geschäftsstrategie und der Finanzergebnisse, wird einer fortlaufenden Untersuchung unterzogen. Ein Verkauf der Portfoliobestände wird generell in Betracht gezogen, wenn der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass der Bestand die Anlagekriterien des Fonds nicht mehr erfüllt.</p>
	<p>Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.</p>	<p>Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (darunter auch zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.</p>
	<p>Bei diesem Anlageverfahren wird besonderer Wert auf einen Bottom-Up-Ansatz in der Auswahl der Aktien gelegt, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten auf der Basis einzelner Unternehmen gesucht werden. Die Auswahl von Wertpapieren zu Anlagezwecken wird von der Suche nach Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen vorangetrieben, wobei in der Regel Unternehmen der Vorzug gegeben wird, die eine starke Cash-Generierung, attraktive Kapitalrenditen, schwer nachzubildende Vermögenswerte und/oder ein attraktives Risiken- und Chancen-Verhältnis aufweisen. Der Verkauf von Portfoliobeständen wird generell in Erwägung gezogen, wenn der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass der Bestand die Anlagekriterien des Fonds nicht mehr erfüllt.</p>	<p>Der Fonds kann ergänzend auch in Aktien von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, über Stock Connect in China A-Shares, in Depositary Receipts (darunter American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere, Barmittel und Zahlungsmitteläquivalente und andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.</p>

(b) Gesamtexposure

	ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	Commitment	Commitment
Referenzportfolio	k.A.	k.A.
Erwartete Brutto-Hebelwirkung	k.A.	k.A.

(c) Synthetischer Risiko-Rendite-Indikator („**SRRI**“)

	ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
SRRI	5	5

(d) Profil des typischen Anlegers

ZU VERSCHMELZENDER FONDS	AUFNEHMENDER FONDS
<p>In Anbetracht des Anlageziels des Global Discovery Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in Aktienwerte anlegen möchten; • die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten; • die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben; • die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen. 	<p>In Anbetracht des Anlageziels des Global Advantage Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in Aktienwerte anlegen möchten; • die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten; • die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben; • die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

(e) Zu verschmelzende und aufnehmende Anteilklassen - Eigenschaften und Merkmale

Die Anteilklassen A, B, C, I und Z des ZU VERSCHMELZENDEN FONDS werden mit den entsprechenden Anteilklassen des AUFNEHMENDEN FONDS verschmolzen. Jede der zu verschmelzenden und aufnehmenden Anteilklassen ist im Hinblick auf die Ausschüttungspolitik, ggf. geltende Mindestanlagekriterien und die Gebührenstruktur identisch.